



Hafenordnung

Hafenordnung für den Sportboothafen „Baggerloch“, Teilbereich des Segler Vereins Dümmer Lembruch

1.) Allgemeines

Diese Hafenordnung gilt für den vom Segler Verein Dümmer Lembruch e.V. (im Folgenden SVDL) betriebenen Teil des Hafens „Baggerloch“ in 49459 Lembruch, im Folgenden als „Hafen“ bezeichnet. Die im Hafen betriebene Krananlage wird von den Vereinen SVDL und Segler-Club Wiedenbrück e.V. (im Folgenden SCWi) sowie von der Segelschule Jens Schlick ausschließlich für die Boote ihrer Häfen genutzt.

Der Betreiber der Krananlage ist der SVDL. Er veranlasst die jährlich wiederkehrende TÜV-Abnahme und die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Eine weitere Nutzung ist nicht vorgesehen und bedarf im Einzelnen einer gesonderten Genehmigung und wird entsprechend berechnet.

Die Nutzungsrechte im Hafen sind mit dem Land Niedersachsen vertraglich geregelt.

2.) Voraussetzung für die Nutzung des Hafens

Die Liegeplätze im Hafen werden den Mitgliedern und Gastmitgliedern des SVDL zur Verfügung gestellt. Kosten für die Unterhaltung der Hafenanlage werden von den Liegeplatzinhabern getragen und setzen sich zusammen aus den reinen Unterhaltskosten und den Gebühren des Landes Niedersachsen (im Weiteren Liegeplatzgebühren genannt). Die Berechnung dazu erfolgt über die Mitgliedsbeiträge. Jegliches Wassersportgerät (Boot / Schiff etc.) nebst Zubehör, das in den Hafen gebracht wird, ist dem Vorstand zu melden und somit genehmigungspflichtig.

Für jedes Boot ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz vom Bootseigner abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

Die Liegeplatzinhaber haben sich neben den vorgenannten Liegeplatzgebühren weiterhin im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft durch Arbeitseinsätze, die vom Hafewart organisiert werden, an der Unterhaltung des Sportboothafens zu beteiligen.

Die Nutzung des Hafens richtet sich nach den behördlichen Auflagen und berücksichtigt die Regelungen zum Landschafts- und Gewässerschutz des Landes Niedersachsen; dies gilt für alle Besucher und Liegeplatzinhaber.

Hafenordnung für den Sportboothafen „Baggerloch“, Teilbereich SVDL

Im Hafen gilt die Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) des Landes Niedersachsen in der jeweils aktuellen Fassung.

Aufgrund des Hafenvertrages mit dem Land Niedersachsen werden zu Abrechnungszwecken persönliche Daten der Liegeplatzinhaber (Name, Bootsbezeichnung, ...) weitergegeben. Die Bereitstellung eines Liegeplatzes ist von der Zustimmung zu dieser Datenweitergabe abhängig.

3.) Wassersport und Aufenthalt im Hafen

3.1.) Segeln, Wassersportverkehr

Das Segeln im Hafen ist auf das notwendige Ein- und Auslaufen der Boote beschränkt. Bei ungünstigem Wetter und Wind sollten die Manöver unter E-Motor, Paddel oder Stake erfolgen. Sollten während des Ein- und Auslaufens Schäden an der Hafenanlage oder an dort liegenden Booten verursacht werden, ist der Hafewart umgehend zu informieren. Betrifft dies Boote im Teilbereich des „Baggerlochs“, der vom SCWi betrieben wird, ist der dortige Hafewart zu informieren. Für Schäden, die verursacht werden, haftet der Eigner bzw. Bootsführer.

Das Festmachen in den Ein- und Ausfahrten ist in der Regel nicht erlaubt. Hierzu gehört auch das Setzen und Bergen der Segel. In Notfällen gilt ein Ausnahmerecht, wenn hierdurch Schäden vermieden werden können.

Im Hafen gelten die gleichen Verkehrsregeln wie auf dem Dümmer See.

Eine Zuwiderhandlung zu dieser Ordnung jeglicher Art kann zum sofortigen Hafennutzungsverbot führen, das vom Vorstand des SVDL ausgesprochen wird. Es kann zur Versagung eines Liegeplatzes bzw. zum dauerhaften Entzug des Liegeplatzes führen.

3.2.) Liegeplätze u. Nutzung

Die Liegeplätze werden vom SVDL an ihre Mitglieder und Gäste vergeben. Pläne zur Liegeplatzvergabe befinden sich im Schaukasten am hinteren Tor und können dort eingesehen werden.

Die Nutzung der Stromanschlüsse ist nur für das Laden der Bootsbatterien vorgesehen., der Anschluss von Großverbrauchern ist nicht vorgesehen (Gefahr der Überlastung des Stromnetzes).

Eine Fremdnutzung oder Überlassung des Liegeplatzes an Dritte ist nur mit Zustimmung des Hafewartes/Vorstandes möglich.

An jedem Liegeplatz werden Befestigungen für Festmacher („Augen“) zur Verfügung gestellt, jeweils zwei für die Bugleinen und zwei für die Heckleinen. Weitere Ein- und Aufbauten, Tritte, Leitern und Stellagen an den Liegeplätzen sind, soweit sie nicht durch den SVDL zur Verfügung gestellt worden sind, nach Aufgabe des Liegeplatzes wieder zu entfernen, falls sie nicht von einem Nachfolger übernommen oder vom SVD - Zustimmung des Vorstandes notwendig - in dessen Vereinseigentum übernommen werden. Dies gilt auch für sogenannte Sorgleinen; notwendige Befestigungen sind vom Liegeplatzinhaber selbst anzubringen und entsprechend dem vorherigen Satz wieder zu entfernen. Angefallene Erstellungskosten werden vom SVDL nicht vergütet. Eventuelle Entsorgungskosten hat der jeweilige Eigner zu tragen. Der nutzende Liegeplatzinhaber hat Sorge dafür zu tragen, dass die Einbauten und Stege keine Gefahr für Personen und Boote darstellen, des Weiteren dürfen auf den Wegen keine ortsfesten Aufstiege verwendet werden, diese müssen beweglich aufgestellt und nach dem Verlassen des Bootes auf diesem verbracht werden. Die Beurteilung dessen obliegt dem Hafewart, daraus resultierenden Weisungen ist Folge zu leisten.

Hafenordnung für den Sportboothafen „Baggerloch“, Teilbereich SVDL

Stege werden durch den SVDL zur Verfügung gestellt. Eigene Stege sind nicht erwünscht und müssen in Ausnahmefällen mit dem Hafewart/Vorstand abgestimmt werden. Auch hier gilt der vorherige Satz bei Aufgabe des Liegeplatzes.

3.3.) Elektrische Leitungen

Elektrische Leitungen sind so zu verlegen, dass sie das Rasenmähen nicht stören. Als bewegliche Leitungen sind Gummischlauchleitungen H07RN-F oder gleichwertige Bauarten (H07BQ-F) zu verwenden.

Anschlussleitungen bis 4 m Länge von handgeführten Elektrowerkzeugen sind auch in der Bauart H05RN-F zulässig.

Leitungen, die mechanisch besonders beansprucht werden, sind geschützt zu verlegen, z.B. in Kabelschutzrohren mind. Spatentiefe ca. 30cm unter OK-Rasen.

Leitungsroller sollen aus Isolierstoff bestehen. Sie müssen eine Überhitzungs-Schutzeinrichtung haben. Die Steckdosen müssen spritzwassergeschützt ausgeführt sein.

Die Beurteilung dessen obliegt den Hafenvartten. Daraus resultierenden Weisungen sind Folge zu leisten.

3.4.) Festmachen in den Boxen

In den Boxen hat der Eigner dafür zu sorgen, dass Festmacher so ausgelegt sind, dass die Schiffe sich auch bei starkem Wind und Seegang nicht losreißen können. Die Festmacher sind vom Eigner regelmäßig auf Schäden zu überprüfen. Die Boote sind an den Pfählen und an dem Spundwandbalken zu vertäuen. An Pfählen und Stegen im Hafen dürfen keine Schoner oder ähnliches mit Nägeln oder Schrauben befestigt werden. Weitere Anbauten jeglicher Art sind mit dem Hafenvart abzustimmen.

Es dürfen keine Bootsteile über die Box hinausragen (gelegte Masten, Motorhalterungen, E-Motoren, Ruderanlagen usw.). Schäden, die durch Missachtung der Regelung entstehen, gehen zu Lasten des Eigners.

Schoten und Fallen sind so zu befestigen, dass schlagende Geräusche durch den Wind vermieden werden.

4.) Kranordnung

Die Nutzung des Krans ist nur in Zusammenarbeit mit einer unterwiesenen Person erlaubt. Jeder der hafennutzenden Vereine stellt ausreichend unterwiesene Personen zur Verfügung. Im Weiteren werden diese Personen als Kranwarte bezeichnet. Eine entsprechende Auflistung dieses Personenkreises ist beim Vorstand des SVDL zu erfragen. Termine zur Kranung sind mit ausreichend Vorlauf mit einer dieser Personen über die dazu vorgesehene WhatsApp Gruppe oder per Email zu vereinbaren. Die Haftung während der gesamten Kranung obliegt dem Eigner oder dem von ihm Beauftragten. Die Anweisungen der Kranwarte sind zu befolgen. Es obliegt dem jeweiligen Kranwart, eine Kranung jederzeit abubrechen bzw. zu verweigern.

Es können nur Schiffe bis 2,3 t gekrant werden, soweit sie der DStMVO entsprechen.

Der Aufenthalt im Schwenkbereich des Krans ist verboten. Lebensgefahr!

Spielen im Kranbereich ist nicht gestattet, Eltern haften für ihre Kinder. Während der Kranung darf keine Person an Bord sein. Der Kranbereich ist ausschließlich zum Ein- und Aussetzen der Schiffe gedacht. Das Auf- und Abriggen der Boote ist im Kranbereich untersagt. Der Eigner bzw. sein Beauftragter hat den Kranbereich sauber, gereinigt, frei von Abfällen, Müll etc. wieder zu verlassen. Das entsprechende Hafentor ist umgehend wieder zu verschließen. Segelmanöver im Hafenbecken im Kranbereich sind nicht gestattet. Der Bootseigner muss ausreichend Helfer zur Kranung mitbringen, er

Hafenordnung für den Sportboothafen „Baggerloch“, Teilbereich SVDL

informiert den Kranwart über Schwerpunkt und Gurtmarkierungen an seinem Boot. Die Kranung soll zügig durchgeführt werden und in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten.

Notarbeiten am Boot/Schiff dürfen nur mit Zustimmung des Hafenwarts durchgeführt und müssen dem Betreiber der Krananlage angezeigt werden, damit der laufende Betrieb immer gewährleistet ist.

Für entsprechende Sicherungen des Bootes/Schiffes (Sicherungsleine zwischen den Gurten) ist seitens des Eigners / Beauftragten zu sorgen. In dieser Situation unterliegt die Haftung in vollem Umfang dem Eigner bzw. dem Beauftragten.

Nach jeder Kranung ist die Traverse wieder bis ca. 20 cm unter den Notschalter, obere Position, zu hieven. Die Kranachse ist zur Wasserseite auszurichten und zu verriegeln (Schloss). Der Hauptschalter ist auf „Aus“ zu betätigen und der Stromkasten ist verriegelt zu verschließen. Jegliche besonderen Vorkommnisse sind im Kranbuch (liegt im Stromkasten) zu dokumentieren und der Vorstand ist zu informieren.

5.) Slipanlagen / Sliprutschen

Diese Anlagen stehen den Mitgliedern zu Verfügung. Die Haftung unterliegt den jeweiligen Nutzern in vollen Umfang. Es ist untersagt, Boote, die nicht im Hafenplan des SVDL gemeldet bzw. für Regatten vorgesehen sind, hierüber zu wässern. Ausnahmen sind mit dem Vorstand des SVDL abzustimmen. Eventuelle Folgen und deren Kosten einer nichterfolgten Meldung hat der Eigner bzw. Schiffsführer in vollem Umfang zu tragen.

6.) Hafenesucher

Gäste der Clubmitglieder und Besucher der Feste sind herzlich willkommen, sollen aber nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern die Hafenanlage betreten. Sie werden gebeten, den Ablauf im Hafen nicht zu stören und nicht ohne Genehmigung des Eigners ein Boot zu betreten. Die Hafeneinrichtungen sind schonend zu nutzen. Feiern, Parties etc. sind nur in Absprache mit dem Vorstand zulässig.

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet.

Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen und nicht an die Zäune oder Tore zu lehnen.

7.) Ordnung und Sauberkeit

Jeder Hafenesutzer und -besucher ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Abfall, Müll etc. im Hafen zu hinterlassen ist grundsätzlich untersagt. Lagerung usw. von weiteren Dingen bedarf einer Genehmigung des Hafenwarts.

Das Reinigen der Außenseiten der Boote mit Waschmitteln (häusliche Putzmittel) oder Chemikalien ist untersagt, jedoch kann die Bootsreinigung mechanisch mit Bürste oder Hochdruckreiniger erfolgen. Antifouling-Anstriche sind unnötig und sollten grundsätzlich vermieden werden. Für Anstriche jeglicher Art sollten nur die mit dem „Blauen Umwelt-Engel“ gekennzeichneten Mittel verwendet werden.

Hafenordnung für den Sportboothafen „Baggerloch“, Teilbereich SVDL

Der Hafen soll stets einen gepflegten Eindruck machen. Darum werden die Liegeplatzinhaber gebeten, Unrat, der in ihren Liegeplatz-Bereich angeschwemmt wird, zu entsorgen. Der Liegeplatzinhaber hat seinen Platz an der Spundwandseite sauber zu halten, etwaiger Bewuchs ist zeitnah zu entfernen und entsprechend zu entsorgen. Sollte der Bewuchs deutlich ersichtlich sein, wird der entsprechende Liegeplatzinhaber durch den Hafewart darauf hingewiesen; kommt der Liegeplatzinhaber seiner Aufgabe, innerhalb einer durch den Hafewart festgelegten Frist, nicht nach, wird der Bewuchs durch geeignetes Personal und zu einem Kostenbeitrag von 25,00 Euro entfernt, welcher der Liegeplatz-Inhaber zu tragen hat.

Der SVDL und seine Mitglieder sorgen durch die organisierten Arbeitseinsätze für die regelmäßige Pflege des Hafens. Die Arbeitseinsätze werden vom Hafewart organisiert.

Die Tür- und Toranlagen sind nach jedem Durchgang mit dem dafür eigens ausgehändigten Hafenschlüssel abzuschließen.

8.) Gefahren begegnen

Der Hafen hat unterschiedliche Wassertiefen und auch im flachen Wasser kann man ertrinken. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet ihre Kinder im Hafen zu beaufsichtigen. Alle Kinder ohne Freischwimmerzeugnis haben eine Schwimmweste zu tragen. Bei Fehlverhalten sollten Vereinsmitglieder andere freundlich darauf hinweisen, welche Gefahren damit verbunden sind.

9.) Haftung

Wenn nicht anderweitig definiert, erfolgt die allgemeine Benutzung des Hafens, der Brücken, der Steganlagen usw. auf eigene Gefahr. Eltern haben bei der Hafennutzung auf ihre Kinder zu achten, sie haften für Schäden, die sie selbst oder ihre Kinder verursachen.

Lembruch den 02.06.2023